

Die Übersendung geschieht
zum Zwecke der Zustellung!

Az.: 15 L 1498/19

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1.
2.
3.

[REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

den Rat der Stadt Castrop-Rauxel, vertreten durch den Bürgermeister der
Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Gz.: 30-92-01/48/19,

Antragsgegner,

wegen Kommunalrechts
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 15. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 1. Oktober 2019

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lohmann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Rädisch,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kuznik

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag wird abgelehnt.
Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 7500 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag der Antragsteller,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, unverzüglich die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Alte Eiche“ festzustellen,

hat keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes treffen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile, Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen, vergleichbar dringenden Gründen notwendig erscheint. Dies setzt voraus, dass die Antragsteller die in Anspruch genommene Rechtsposition (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft machen, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 902 Abs. 2, 294 ZPO.

Die Antragsteller haben das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsgegner hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 im Ergebnis zu Recht die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt. Dabei kann dahinstehen, ob die Begründung des Antragsgegners, wonach sich das Bürgerbegehren erledigt habe, zutreffend ist.

Der Zulässigkeit steht die Regelung in § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GO NRW entgegen. Danach ist ein Bürgerbegehren unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

Diese Vorschrift entzieht durch Bebauungspläne und Flächennutzungspläne getroffene Regelungen dem Anwendungsbereich des Bürgerbegehrens umfassend. Eine Bauleitplanentscheidung bedarf der planerischen Abwägung und eignet sich

deshalb nicht für ein notwendigerweise auf eine Ja- oder Nein-Entscheidung angelegtes Bürgerbegehren, in dem systembedingt eine sorgfältige Abwägung unter Einbeziehung aller relevanten Gesichtspunkte nicht stattfinden kann. Dabei steht die Vorschrift einem Bürgerbegehren nach seinem Sinn und Zweck auch dann entgegen, wenn dieses der Sache nach offensichtlich gegen eine Bauleitplanung gerichtet und nur in das Gewand einer anderen Frage gekleidet worden ist.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. April 2018
- 15 A 1322/17 -, juris.

Vorliegend hat der Antragsgegner in seiner Sitzung am 4. April 2019 den Bebauungsplan Nr. 245, Planbereich „Wohnen an der Emscher“ beschlossen, der am 4. Juli 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden ist. In dem Bebauungsplan ist zur Realisierung der geplanten Wohnbebauung auch die Fällung der streitgegenständlichen Eiche an der Heerstraße vorgesehen. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens „Soll bei der unteren Naturschutzbehörde die Unterschutzstellung der alten Eiche an der Heerstraße als Naturdenkmal beantragt werden?“ würde eine notwendige Änderung des Bebauungsplanes Nr. 245 nach sich ziehen. Damit greift dieses Bürgerbegehren in der Sache in eine bauleitplanerische Entscheidung des Antragsgegners ein.

Darüber hinaus sieht die Kammer noch Anlass für den Hinweis, dass auch eine Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens die Sperrwirkung nach § 26 Abs. 6 Satz 6 GO NRW insoweit nicht auslösen würde, als der Inhaber die ihm am 30. Juli 2019 erteilte bestandskräftige Fällgenehmigung für die Eiche ausnutzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG. Dabei orientiert sich die Kammer an Ziff. 22.6 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Den dort vorgesehenen Streitwert von 15.000 € für das Hauptsacheverfahren hat die Kammer im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren halbiert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 1. muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV, bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Lohmann**Rädisch****Dr. Kuznik**

Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen